

### Drittes Hauptstück.

## Die Zeit der Auflösung in Staat und Kirche. (1273—1648).

---

### A. Von Rudolf von Habsburg bis Karl V.

§ 121. Seit dem Sturze des staufischen Geschlechts gewinnt unsere deutsche Geschichte eine wesentlich andere Gestalt. Die enge Verbindung zwischen Deutschland und Italien, die seit Otto dem Gr. bestanden, hört auf; der Einfluß des Papstes auf die inneren Angelegenheiten des Reichs tritt zurück und neben der Geschichte der Kaiser drängt die der großen Territorien und Dynastengeschlechter in den Vordergrund.

Durch ihren Widerstand gegen die römischen Päpste hatten die Kaiser Europa vor einer geistlichen Universalmonarchie (§ 92) bewahrt; aber die Macht des deutschen Königthums und die deutsche Einheit waren darüber zu Grunde gegangen. Zwar stand auch in der Folge noch ein Kaiser als Oberhaupt an der Spitze des Reiches; aber durch die unaufhörlichen Uebertragungen von Hoheitsrechten an geistliche und weltliche Gewalten war der Kreis seiner Befugnisse äußerst beschränkt worden. Was ihm ausschließlich noch beiwohnte, war das Recht der obersten Gerichtsgewalt über die Fürsten; im Uebrigen aber stand er hinter diesen, die auch die Erblichkeit in ihren Territorien vor ihm, dem Gewählten, voraus hatten, an Ausübung von Rechten zurück, wenn